



Beschluss des Stadtrats

vom 30. Juni 2021

Nr. 692/2021

Stadtkanzlei, Verordnung Abstimmungen und Wahlen, Teilrevision

IDG-Status: öffentlich

1. Zweck der Vorlage

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich können ihre Stimme an den Urnengangswochenenden in 14 wahlkreisbezogenen dezentralen Stimmlokalen (Sonntag 10–12 Uhr) persönlich abgeben. Zudem steht den Stimmberechtigten aller Wahlkreise ein zentrales Stimmlokal mit ausgedehnten Öffnungszeiten am Samstag und am Sonntag offen. Dieses zentrale Stimmlokal soll neu im Stadthaus eingerichtet werden. Gleichzeitig werden dessen Öffnungszeiten angepasst. Eine weitere Anpassung erfolgt bei der vorzeitigen Stimmabgabe in den Kreisbüros sowie bei den Betriebszeiten des Briefkastens des Stadthauses.

Die Verordnung über Abstimmungen und Wahlen (AS 161.210, nachfolgend VO A&W) ist entsprechend anzupassen.

2. Zentrales Stimmlokal, Standort

Nebst den 14 Stimmlokalen in den Wahlkreisen, die am Sonntag von 10–12 Uhr geöffnet sind, steht am Samstag (6.45–17 Uhr) und am Sonntag (6.45–10 Uhr) auch ein zentrales Stimmlokal für die Stimmberechtigten aller Wahlkreise zur Verfügung. Dieses war bis zur Anpassung der Stimmlokale aufgrund der pandemiedingten Sonderregelungen beim Warteraum im Zwischengeschoss des Hauptbahnhofs untergebracht. Das Angebot, die Stimme an einem zentralen Ort in der City abzugeben, wird sehr geschätzt; entsprechend hoch sind die Frequenzen. Während in den Wahlkreisen insgesamt durchschnittlich etwa 8 Prozent der Stimmenden (rund 8500 Personen) die 14 dezentralen Stimmlokale nutzen, sind es im zentralen Stimmlokal durchschnittlich etwa 3 Prozent (rund 3300 Personen). Die Zahlen sind natürlich stark schwankend und hängen von der jeweiligen Stimmeteiligung ab. Sie zeigen jedoch, dass das zentrale Stimmlokal grossen Anklang findet.

Aufgrund der behördlichen Pandemie-Auflagen konnte das Lokal im Hauptbahnhof bei den letzten Urnengängen nicht mehr betrieben werden und wurde ins Stadthaus verlegt (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 671/2020, STRB Nr. 898/2020, STRB Nr. 1239/2020, STRB Nr. 378/2021). Dabei hat sich gezeigt, dass sich das Stadthaus als zentrales Stimmlokal sehr gut eignet. Im Gegensatz zum Hauptbahnhof ist das Lokal gut auffindbar, und die Platzverhältnisse für die Stimmenden wie auch für das Personal an den Urnen und am Empfang der Stimmenden sind wesentlich grosszügiger und angenehmer. Auch die Abholung der Urnen durch die Kurierinnen und Kuriere des Kreiswahlbüros gestaltet sich aufgrund der Parkplatzsituation deutlich einfacher als am Hauptbahnhof. Das Stadthaus hat zudem eine repräsentative Ausstrahlung und vermittelt Identifikation. Entsprechend positiv waren die Reaktionen vieler Stimmenden, die die Urnen im Stadthaus aufsuchten.



2/4

Das zentrale Stimmlokal soll deshalb definitiv im Stadthaus eingerichtet werden. Der Nachteil der wegfallenden direkten Verbindung zu den Zügen wird durch die Vorteile der Raumverhältnisse im Stadthaus kompensiert. Auch an den Samstagen, an denen aufgrund der Hochzeiten und geöffneten Schalter des Bevölkerungsamts nicht die ganze Halle benutzt werden kann, sind die Raumverhältnisse immer noch genügend gross und angenehm.

In der VO A&W wird das Stimmlokal bzw. die Stimmabgabe im Hauptbahnhof durch das Stimmlokal bzw. die Stimmabgabe im Stadthaus und mit der neuen Bezeichnung «Zentrales Stimmlokal» (Stadthausquai 17, 8001 Zürich) ersetzt (Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 3, Art. 15, Anhang 1 Ziff. 3 Abs. 2 und 3, Anhang 2 Ziff. 1.1, Ziff. 1.2 und Ziff. 2.2).

3. Zentrales Stimmlokal, Öffnungszeiten

Die ausgedehnten Öffnungszeiten am Samstag und die frühe Öffnung am Sonntag haben sich bewährt. Mit der Öffnung um 6.45 Uhr wurde den Zugverbindungen Rechnung getragen. Die Stimmabgaben verteilen sich mehr oder weniger über die ganze Öffnungszeit und entsprechen somit der Nachfrage. Hingegen hat sich die Schliessung am Sonntag bereits um 10 Uhr als problematisch erwiesen. Da sämtliche Stimmlokale in den Wahlkreisen bis um 12 Uhr geöffnet sind, führte dies immer wieder zu Missverständnissen. Da viele Stimmberechtigte nicht gewohnt sind, ihre Stimme an der Urne abzugeben und dies lediglich deshalb tun, weil sie den Termin für die briefliche Stimmabgabe verpasst haben, fanden sich im Hauptbahnhof immer wieder Stimmwillige vor verschlossenen Türen. Der pandemiebedingte Betrieb des zentralen Stimmlokals im Stadthaus hat an den Sonntagen in der Zeit zwischen 10 und 12 Uhr mit Abstand die grössten Frequenzen verzeichnet. Wenn auch der pandemiebedingte Stimmlokalbetrieb nicht eins zu eins auf die ordentlichen Verhältnisse übertragen werden kann, ist eindeutig, dass die Nachfrage im zentralen Stimmlokal am späteren Sonntagmorgen am grössten ist. Eine entsprechende Verlängerung der Öffnungszeiten drängt sich deshalb auf.

Am Morgen reicht die Öffnung um 7 Uhr (statt bisher 6.45 Uhr), da nicht mehr auf die Zugverbindungen geachtet werden muss. Am Samstag erfolgt die Schliessung unverändert um 17 Uhr, am Sonntag hingegen wird die Öffnungszeit angesichts der klar ausgewiesenen Nachfrage um zwei Stunden bis 12 Uhr verlängert. Dadurch wird im Interesse der Stimmberechtigten eine stadtweite Harmonisierung der sonntäglichen Urnenschlusszeit erreicht.

Allerdings gelangen die sonntäglichen Stimmabgaben aus dem zentralen Stimmlokal somit später in die Auszählung durch die Kreiswahlbüros. Dieser Umstand soll bestmöglich dadurch kompensiert werden, indem die samstäglichen Urneneingänge den Kreiswahlbüros bereits am Sonntagmorgen früh in den Auszählungsprozess übergeben werden, sodass, allenfalls verbunden mit organisatorischen Anpassungen, die Ermittlung und Bekanntgabe der Schlussergebnisse weiterhin innerhalb der Zeitvorgaben von Bund und Kanton erfolgen können.

Die VO A&W, Anhang 2 Ziff. 2.2, wird entsprechend angepasst.

4. Vorzeitige Stimmabgabe in den Kreisbüros

Gemäss § 20 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) haben die Gemeinden die vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu gewährleisten. Bis anhin konnten die Stimmberechtigten ihre Stimme in den Kreisbüros



3/4

jeweils von Montag bis Freitag vor dem Urnengang abgeben. Die vorzeitige Stimmabgabe in den Kreisbüros wird von durchschnittlich etwa 2,5 Prozent der Stimmenden in Anspruch genommen. Das sich über fünf Tage erstreckende Angebot der vorzeitigen Stimmabgabe übersteigt allerdings zum einen die Vorgaben des GPR. Vor allem aber fällt die Nachfrage seitens Stimmberechtigten in der ersten Wochenhälfte gering aus. Die Zeiten für die vorzeitige Stimmabgabe in den Kreisbüros sind deshalb anzupassen.

Nachdem erfahrungsgemäss viele Stimmende alternative Kanäle für die Stimmabgabe wählen, wenn sie die Frist für die briefliche Stimmabgabe (Dienstag) verpasst haben, erscheint die Möglichkeit zur vorzeitigen Stimmabgabe in den Kreisbüros am Mittwoch, Donnerstag und Freitag vor dem Urnengang als sinnvoll und ausreichend. Die Möglichkeit der vorzeitigen Stimmabgabe im Wahlkreis 12 in der Lokalität der Kreisschulbehörde wird aus Gründen der Einheitlichkeit und Kommunizierbarkeit ebenfalls auf dieselben Tage festgelegt.

Die VO A&W, Art. 9 lit. d, Art. 14 Abs. 1 sowie Anhang 2 Ziff. 1.3 wird entsprechend angepasst.

5. Briefkasten des Stadthauses

Bei den Urnengängen, die unter Pandemiebedingungen mit nur zwei Stimmlokalen durchgeführt wurden und bei denen die Stimmberechtigten vom Stadtrat explizit aufgefordert wurden, brieflich abzustimmen, verzeichnete der Briefkasten des Stadthauses rekordhohe Frequenzen. Viele Stimmberechtigte haben diese Möglichkeit der Stimmabgabe bis zur letzten Minute vor der Urnenschliessung im Stadthaus in Anspruch genommen. Es ist davon auszugehen, dass sich der Briefkasten nach der jüngst erfolgten Renaissance auch weiterhin einer nicht unbedeutenden Nachfrage erfreuen wird, zumal dieser auch über Nacht – einzig beschränkt durch sein Fassungsvermögen – zugänglich ist.

Grundsätzlich könnte die Stadt gestützt auf § 70 Abs. 2 GPR den Zeitpunkt der letzten Leerung des Briefkastens auf Samstag, 12 Uhr, vorverlegen. Bis vor der Pandemie wurde dies auch so gehandhabt. Aufgrund der erwarteten Nachfrage soll die letzte Leerung des Briefkastens jedoch erst am Sonntag, 7 Uhr, erfolgen. Damit sind ein rechtzeitiger Transport in die Auszähllokale und ausreichend Zeit für den Öffnungs-, Sortier- und Auszählprozess durch die Kreiswahlbüros sichergestellt. Ab 7 Uhr stehen für die Stimmabgabe dann die Urnen im Stadthaus zur Verfügung.

Weiter enthält die VO A&W in diesem Kontext eine Bestimmung zum Zeitpunkt der letzten Leerung des Postfachs der Stimmregisterzentrale. Die brieflichen Stimmabgaben werden jedoch durch die Post nicht in ein Postfach zugestellt, sondern immer (also auch jeweils am Samstag vor einem Urnengang) direkt an den Standort der Stimmregisterzentrale geliefert. Entsprechend erweist sich die Bestimmung zur Postfachleerung als nicht mehr praxisgerecht und soll deshalb bei dieser Gelegenheit gestrichen werden. Die generelle Regelung gemäss § 70 Abs. 1 GPR bleibt weiterhin anwendbar.

Die VO A&W, Art. 17, wird entsprechend angepasst.



4/4

Auf den im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin gestellten Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Die Verordnung über Abstimmungen und Wahlen (AS 161.210) wird gemäss Beilage (Entwurf vom 30. Juni 2021) geändert.
2. Die Änderung tritt am 1. August 2021 in Kraft.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Änderung im Städtischen Amtsblatt zu publizieren.
4. Mitteilung je unter Beilage an die Stadtpräsidentin sowie die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung, Kanzleidienste, Abstimmungen und Wahlen, Kommunikation), das Bevölkerungsamt und alle Kreiswahlbürovorstände.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti